

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

- Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize, den Versicherungsbedingungen inklusive der besonderen Bedingungen für die Landes Zahnärztekammer für Wien.
- Die vollständigen Ausschlussgründe und Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Betriebsunterbrechungsversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der aufgrund der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag - festgelegt in Form einer Versicherungssumme
- ✓ Versicherte Person ist die namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person.

Folgende Unterbrechungsschäden sind versichert:

- ✓ 100-%ige Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person aufgrund von Personenschäden infolge
- ✓ Krankheit (inklusive psychischer & psychosomatischer Erkrankungen)
- ✓ Unfall
- ✓ Quarantäne
- ✓ Sachschaden
- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz
- ✓ Einbruchdiebstahl und Vandalismus
- ✓ Austreten von Leitungswasser oder Erdbeben
- ✓ Sonstige Verhinderungsgründe wie
- ✓ Als Begleitperson von Kindern im Krankenhaus
- ✓ Tod eines nahen Angehörigen
- ✓ Sachschaden im Privateigentum
- ✓ Flugverspätung, -versäumnis, -ausfall
- ✓ Verzögerung durch Verkehrsunfall
- ✓ Passives Kriegsrisiko

Leistungen im Schadenfall:

1/360 der Versicherungssumme pro Tag.

Die konkreten Leistungen und Versicherungssummen vereinbart UNIQA mit Ihnen im Versicherungsvertrag (Polize inklusive Bedingungen).

Automatisch integrierte Leistungen:

- ✓ Kündigungsschutz
UNIQA verzichtet auf das Recht der Kündigung im Schadensfall solange die gegenständliche Rahmenvereinbarung aufrecht ist.
- ✓ Nachhaftung bei dauernder Berufsunfähigkeit / Tod für nachgewiesene Betriebsauslagen anlässlich der Auflösung der Ordination mit maximal 50% der Versicherungssumme.

Die vollständigen Leistungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz besteht nicht bei Unterbrechungsschäden:

- x im Zusammenhang mit Kriegsereignissen, Terrorakten, inneren Unruhen, nuklearen, biologischen oder chemisch ausgelösten Katastrophen
- x aufgrund von dauernder Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person
- x aufgrund von Krankheiten und Unfällen, ausgelöst durch missbräuchlichen Konsum von Alkohol, Suchtgiften oder Medikamenten
- x infolge von Unfällen bei der Teilnahme an nordischen oder alpinen Skiwettbewerben - und zugehörigem Training - ab Landesmeisterschaften
- x infolge von Unfällen bei motorsportlichen Wettbewerben und den dazugehörigen Trainingsfahrten
- x infolge von Unfällen bei der Ausübung besonders gefährlicher Freizeitgefahren
- x infolge von Quarantäne im Zusammenhang mit dem positiven Nachweis des SARS-CoV-2 Virus sowie sämtlicher Varianten des SARS-CoV-2 Virus

Die vollständigen Ausschlussgründe finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungspflicht von UNIQA beginnt nicht vor Ablauf der vereinbarten Karenz.
- ! Die Karenz findet nur Anwendung auf Unterbrechungsschäden infolge von Personenschäden.
- ! Die vereinbarte Karenz verringert sich um 7 Tage bei Personenschäden, die einen medizinisch notwendigen stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens 2 abgerechneten Krankenhaustagen innerhalb der Karenz bedingen.
- ! Beträgt der medizinisch notwendige stationäre Krankenhausaufenthalt zumindest 5 abgerechnete Krankenhaustage innerhalb der Karenzzeit, entfällt die vereinbarte Karenz in jedem Fall.
- ! Die Leistungspflicht von UNIQA für Unterbrechungen des versicherten Betriebes ist mit der Dauer der vereinbarten Haftungszeit begrenzt.

Die vollständigen Deckungsbeschränkungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der versicherte Risikoort ist die Betriebsstätte.
- ✓ Als Betriebsstätte gilt die mit dem Versicherer vereinbarte inländische feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Gewerbebetriebes oder sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dient.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- UNIQA muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu bezahlen.
- Der Versicherungsfall ist so schnell wie möglich, jedenfalls aber innerhalb von 7 Tagen zu melden und an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken (z.B.: Erteilung sachdienlicher Auskünfte und Überlassung von Originalbelegen).
- Nach Erkrankung und Unfall sind ärztliche Hilfe und Behandlungen unverzüglich in Anspruch zu nehmen.
- Die Arbeitsunfähigkeit muss unverzüglich und objektiv ärztlich festgestellt werden.
- Ordnungsgemäße Buchführung: Bücher und Aufzeichnungen sind zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und sie, soweit sie das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre betreffen, geordnet und zum Schutz vor Verlust, Beschädigung oder Vernichtung sicher und getrennt aufzubewahren.
- Beim Lenken von Kraftfahrzeugen ist eine entsprechende Lenkberechtigung erforderlich.
- Gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Die Prämien sind fristgerecht im Voraus zu zahlen – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Onlineüberweisung, Abbuchungsauftrag oder Einzugsermächtigung – wie vereinbart



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Versicherungsschutz beginnt wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nicht vor Zustellung der Polize und nur, wenn die erste Prämie rechtzeitig gezahlt wurde.

Ende:

Der Versicherungsvertrag verlängert sich zum Ende der Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr und endet nur, wenn Sie den Vertrag kündigen oder UNIQA den Vertrag kündigt.

Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- bei endgültiger Schließung des Betriebes oder sonstigem Wegfall des versicherten Interesses (eine Betriebsverlegung innerhalb Österreichs führt nicht zum Erlöschen des Vertrages)
- wenn die Betriebsstätte ins Ausland verlegt wird (diesbezügliche Nachweise müssen dafür vorgelegt werden)



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende der Laufzeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Danach ist eine Kündigung jährlich mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Darüber hinaus kann der Vertrag im Schadenfall von Ihnen vorzeitig gekündigt werden.